

99135009016000, 99135009016000

# Lohnsteuerhilfeverein Anerkennung

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/106267069/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135009016000, 99135009016000
Leistungsbezeichnung I	Lohnsteuerhilfeverein Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuerberatung (135)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.03.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Referat B/1
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/BJNR013010961.html#BJNR013010961BJNG000900319">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/BJNR013010961.html#BJNR013010961BJNG000900319</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_27.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_27.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/BJNR013010961.html#BJNR013010961BJNG000900319">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/BJNR013010961.html#BJNR013010961BJNG000900319</a>
Teaser	Wer als Lohnsteuerhilfverein beratend tätig werden möchte, benötigt eine Anerkennung.
Volltext	<p>Lohnsteuerhilfvereine sind Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern zur Hilfeleistung in Steuersachen. Die Beratung erfolgt im Rahmen einer Mitgliedschaft. Lohnsteuerhilfvereine benötigen für ihre Beratertätigkeit eine Anerkennung, die im Steuerberatungsgesetz (StBerG) festgelegt ist. Eine vorherige Aufnahme der Tätigkeit ist unzulässig.</p> <p>Die Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein setzt die Eigenschaft eines rechtsfähigen Vereins voraus, dessen Satzung den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Außerdem muss das Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden, um sich gegen die Gefahren zu versichern, die sich aus der Tätigkeit im Lohnsteuerhilfverein ergeben können. Des Weiteren muss die für die Bearbeitung des Antrags zu leistende Gebühr entrichtet sein.</p> <p>Ein rechtsfähiger Verein kann unter anderem dann als Lohnsteuerhilfverein anerkannt werden, wenn nach der Satzung (und im Rahmen der Befugnisse des StBerG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• seine Aufgabe ausschließlich die Hilfeleistung in Steuersachen für seine Mitglieder ist,</li> <li>• der Sitz und die Geschäftsleitung des Vereins sich im Bezirk der Aufsichtsbehörde befinden,</li> <li>• der Name des Vereins keinen Werbecharakter trägt,</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eine sachgemäße Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen sichergestellt ist,</li> <li>• für die Hilfeleistung neben dem Mitgliedsbeitrag kein weiteres Entgelt erhoben wird.</li> </ul> <p>Über die Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein stellt die Aufsichtsbehörde eine Urkunde aus. Die Bezeichnung "Lohnsteuerhilfeverein" muss im Namen des Vereins enthalten sein.</p>
<p><b>Erforderliche Unterlagen</b></p>	<p>Dem Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein sind insbesondere beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Satzung,</li> <li>• der Nachweis über den Erwerb der Rechtsfähigkeit (beglaubigte Abschrift der Eintragungsbekanntmachung),</li> <li>• eine Liste mit den Namen, Berufen und Anschriften der Mitglieder des Vorstands,</li> <li>• der Nachweis über das Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung (beglaubigte Zweitschrift der Versicherungspolice),</li> <li>• ein Verzeichnis der bereits bestehenden und/oder vorgesehenen Beratungsstellen sowie der Nachweis darüber, dass die als Leiter dieser Beratungsstellen vorgesehenen Personen die bezeichneten Vorbildungsvoraussetzungen erfüllen,</li> <li>• ein Verzeichnis der Personen (Namen und Anschriften), deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen bedient und/oder zu bedienen beabsichtigt,</li> <li>• eine Abschrift der nicht in der Satzung enthaltenen Regelungen über die Erhebung von Beiträgen (Beitragsordnung).</li> </ul>
<p><b>Voraussetzungen</b></p>	
<p><b>Kosten</b></p>	<p>Für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein hat der Verein eine Gebühr von 300,00 Euro an die Aufsichtsbehörde zu zahlen.</p>
<p><b>Verfahrensablauf</b></p>	<p>Den Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfeverein müssen Sie <b>**schriftlich**</b> <b>_****_</b> bei der zuständigen Stelle einreichen.</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Gibt die zuständige Stelle Ihrem Antrag statt, erhalten Sie eine** Anerkennungsurkunde.**            Bei Ablehnung des Antrags erteilt die zuständige Stelle einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.            Anerkannte Lohnsteuerhilfvereine werden in das **Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine** eingetragen.</p>
Bearbeitungsdauer	Für die Bearbeitung des Antrages auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein werden, nach Vorlage sämtlicher Unterlagen, ca. 6 - 8 Wochen benötigt.
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Der Lohnsteuerhilfverein hat der zuständigen Aufsichtsbehörde jede Satzungsänderung innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen.</p> <p>Weitere Informationen zu Aufgaben und Ansprechpartnern von Lohnsteuerhilfvereinen erhalten Sie beispielsweise beim Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e. V. (BDL).</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	Wer als Lohnsteuerhilfverein beratend tätig werden möchte, benötigt eine Anerkennung.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft (Referat B/1)
Formulare	Bitte füllen Sie den Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein nach dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) aus.
Ursprungsportal	Lohnsteuerhilfverein Anerkennung, Income tax assistance association recognition